



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

38/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. Juli 2023

**Erste Ordnung zur Änderung der
Diplomierungsordnung
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 24.05.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Erste Ordnung zur Änderung der Diplomierungsordnung des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 24.05.2023

Auf Grund des § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 34 Absatz 1 Satz 3 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 23.03.2023 (GVBl. S. 121), und § 13 der Studienordnung des Studiengangs Rechtspflege des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.02.2020, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege die folgende Ordnung zur Änderung der „Diplomierungsordnung des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 24.11.2021“ erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit lässt der Diplomierungsausschuss auf Antrag zu,
 - a) wer im Studiengang Rechtspflege im letzten Fachsemester an der HWR Berlin immatrikuliert ist oder die Prüfung im Laufbahnstudiengang Rechtspflege an der HWR Berlin bestanden hat und
 - b) ein zu bearbeitendes Thema der Diplomarbeit sowie zwei Prüfende, die sich zur Betreuung bereit erklärt haben, angibt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist regelmäßig zum Ende des fünften Fachsemesters zu stellen. Die Antragsfrist endet jeweils am 31. März eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomierungsausschuss.
- (3) Die Prüfenden in der Diplomprüfung müssen Lehrende der HWR Berlin sein. Eine haupt- oder nebenberufliche Lehrkraft betreut die Diplomarbeit als Erstprüferin oder Erstprüfer. Personen, die keine Lehre ausüben, können zu Prüfenden in der Diplomarbeit bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (4) Über die Zulassung des Themas und die Bestellung der Prüfenden entscheidet der Diplomierungsausschuss regelmäßig bis zum 30. April des Anmeldejahres. Der Antrag kann bis zur Zulassung zurückgenommen werden.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt elf Monate. Sie beginnt mit der Mitteilung über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Aus triftigem Grund kann der Diplomierungsausschuss einmalig eine Verlängerung bis zu einem Jahr bewilligen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn er von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Kandidatin oder der Kandidat pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

(3) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 15.000 bis 21.000 Wörtern (ohne Sonderzeichen und Leerzeichen) haben. Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hinsichtlich der Formalien wird auf die „Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs Rechtspflege“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Näheres zum Umfang und der Gestaltung der Diplomarbeit können die Erstprüferin oder der Erstprüfer individuell regeln.

(4) Ein Rücktritt vom Diplomierungsverfahren ist bis Ablauf des neunten Kalendermonats der Bearbeitungszeit zulässig. Er ist gegenüber dem Diplomierungsausschuss zu erklären. Für einen verspätet erklärten Rücktritt gilt § 6. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Diplomarbeit ist in digitaler Form auf einer von der HWR Berlin dafür zur Verfügung gestellten Plattform einzureichen. Ein gedrucktes Exemplar ist zum Zweck der Korrektur auf Wunsch der Prüfenden zu erstellen und einzureichen, anderenfalls erfolgt die Bewertung aufgrund des in digitaler Form eingereichten Exemplars. Bei der Abgabe der haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde und, falls ein Exemplar in gedruckter Form erfordert wurde, dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

(6) Die Prüfenden können Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt worden sind, zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten mit Datenbanken externer Anbieter abgleichen und die Arbeiten zu diesem Zweck an solche Datenbanken in anonymisierter Fassung übermitteln. Auf Aufforderung der Prüfenden haben die Studierenden ihre Arbeit eigenständig an solche Datenbanken zu übermitteln. Die Vorschriften über Verschlussachen oder mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.